

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Rocking High GmbH, Geschäftsführer Florian Gebauer, Peter-Henlein-Straße 11, 89312 Günzburg veranstaltet an diversen Standorten in Deutschland sogenannte Street Food Festivals. Im Rahmen dieser Veranstaltungen haben Teilnehmer die Möglichkeit an eigenen Ständen oder Verkaufsfahrzeugen Gerichte und ggf. Getränke anzubieten und zu verkaufen. Im Rahmen dieser Street-Food-Festivals können Teilnehmer an eigenen Ständen zubereitete Gerichte, Getränke etc. anbieten und verkaufen. Interessierte Anbieter haben auf digitalem oder postalischen Wege die Möglichkeit Standplätze auf diesen Veranstaltungen anzubieten.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die vertragliche Beziehung zwischen dem Veranstalter, der Rocking High GmbH, Geschäftsführer Florian Gebauer, Peter-Henlein-Straße 11, 89312 Günzburg (im Folgenden Veranstalter) und den Vertragspartnern, die an dem jeweiligen Festival teilnehmen und als Betreiber Flächen für Verkaufsstände und Zusatzleistungen buchen (im Folgenden Anbieter).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen werden bei geschlossenen Verträgen zwischen Veranstaltung und Anbieter über die Anmietung von Standflächen auf der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung wirksam und Bestandteil der Vertragsbeziehung.

(2) Eine Einbeziehung von jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Anbieters wird mit diesen Geschäftsbedingungen widersprochen, es haben einzig diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters Wirksamkeit, es sei denn die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag über die Anmietung und damit einhergehend der Nutzung der Standflächen auf einer Veranstaltung kommt zwischen Veranstalter und Anbieter durch Angebot des Anbieters und Annahme des Veranstalters zustande.

(2) Von allgemeinen Vorgaben abweichend gelten für ein Angebot des Anbieters die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten:

Der Anbieter hat sich im Regelfall durch digitale Übermittlung eines Anmeldeformulars, das durch den Veranstalter gestellt wird, zu bewerben. Mit der erfolgten Übermittlung des Anmeldeformulars hat der Anbieter ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben, was auch ohne Unterschrift volle Gültigkeit erlangt. Der Anbieter ist verpflichtet alle geforderten Angaben innerhalb des Anmeldeformulars wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Angebot des Anbieters nur schriftlich erfolgen. Dazu soll der Anbieter das durch den Veranstalter bereitgestellte Anmeldeformular verwenden.

§ 3 Namensveröffentlichung

Dem Veranstalter ist es mit Zustandekommen des Vertrages durch den Anbieter erlaubt ohne Rücksprache Angaben zu Namen des Anbieters, Informationen wie Adressdaten, Firmierung, Internetauftrag, Standflächenlage sowie die durch den Anbieter erbrachten Leistungen, Waren und Produkte zu speichern und zu veröffentlichen, insbesondere in Hinblick auf Informations- und Bewerbungszwecke.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Standflächen auf einer Veranstaltung des Veranstalters an den Anbieter an den jeweils vereinbarten Veranstaltungstagen auf Mietbasis.

(2) Zudem besteht die Möglichkeit im Einzelfall noch zu definierende Zusatzleistungen durch den Anbieter beim Veranstalter zu buchen oder zu beauftragen. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen des Veranstalters oder Dritter entsprechend der Ausweisung innerhalb der Beauftragung.

§ 5 Zahlungsbedingungen; Fälligkeit des Rechnungsbetrages; Verzug

(1) Mit Vertragsannahme und dessen Zugang beim Veranstalter stellte dieser, entsprechend den vereinbarten Konditionen und Zahlungsmodalitäten, die Standflächenmiete inklusive etwaig beauftragter Zusatzleistungen dem Anbieter in Rechnung. Die Rechnung gilt als zugewandt, sobald sie an die E-Mail-Adresse des Anbieters oder eine anderslautende, vereinbarte, Kontaktadresse übersandt wurden und keine Zugangsfehlermeldung erfolgt ist.

(2) Nach Rechnungszugang ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Unterbleibt eine Zahlung des Anbieters nach erfolgter Mahnung, ist der Veranstalter berechtigt vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzzahlung in Höhe der vereinbarten Standmiete zu erheben.

(3) Wenn keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind ist der fällige Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu überweisen.

(4) Sämtliche Preisangaben einschließlich der Standmieten verstehen sich als Nettobeträge, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sämtliche Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Kalendertagen nach Rechnungszugang schriftlich geltend zu machen. Ein später vorgebrachter Einwand wird nicht anerkannt.

(5) Sollten Rechnungen auf den ausdrücklichen Wunsch des Anbieters an einen Dritten ausgestellt werden, verbleibt dennoch der Anbieter und nicht der Dritte der Schuldner.

§ 6 Nichtbezug der Standfläche

(1) Sollte der Anbieter den angemieteten Standplatz nicht beziehen, so gilt folgendes in Hinblick auf die Standmiete:

Der Anbieter hat 25% der Standmiete zu zahlen, wenn der Veranstalter spätestens 30 Kalendertage vor der jeweiligen Veranstaltung durch ihn darüber informiert wird, dass der angemietete Stand nicht bezogen wird (Nichtbezugsnachricht).

Bei etwaigen Rücktritten nach der vorgenannten Frist oder schlichtem Nichtbezug der Standfläche ist die volle Standmiete durch den Anbieter an den Veranstalter zu zahlen. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Veranstalter den gemieteten Standplatz kurzfristig anderweitig vergeben konnte. Es gilt Absatz 3 für eine Benennung von Ersatzanbietern.

(2) Eine Nichtbezugsnachricht muss auf schriftlichem Wege, unter Einhaltung der Schriftform, daher eigenhändig unterschrieben, sowie mittels Einschreiben erfolgen. Im Ausnahmefall ist auch eine digitale Mitteilung ausreichend, sobald der Veranstalter den Anbieter über den Erhalt der digitalen Mitteilung, ebenfalls auf digitalem Wege, bestätigt hat. Eine mündliche Erhaltsbestätigung reicht in diesem Falle nicht aus.

(3) Dem Anbieter steht es im Falle einer Nichtbezugsnachricht als auch bei Nichtbezug der Standfläche frei bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn einen oder mehrere Ersatzanbieter zu benennen. Der Veranstalter ist nicht an die durch den Anbieter benannten Ersatzanbieter gebunden und kann diese jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Bei rechtzeitiger Benennung eines Ersatzanbieters und der Annahme von diesem durch den Veranstalter wird der Anbieter von seiner Zahlungsverpflichtung zur Standmiete entbunden.

Sollte der Anbieter die Zahlung der Standmiete bereits durchgeführt haben, so wird ihm die entrichtete

Standmiete nach Zahlungseingang der Standmiete des Ersatzanbieters durch den Veranstalter wieder gutgeschrieben.

§ 7 Änderung – Höhere Gewalt

(1) Im Falle des Eintretens von unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind oder die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen (Abs. 2), zu verlegen (Abs. 3), zeitlich zu kürzen (Abs. 4) oder Standflächen zu kürzen (Abs. 5).

(2) Im Absagefall der Veranstaltung bedingt durch höhere Gewalt oder durch nicht vom Veranstalter zu vertretenden Umstände gilt in Bezug auf bereits gezahlte Standmieten oder noch zu zahlende Standmieten nachfolgendes:

Absage bis spätestens 30 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn: Der Anbieter wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete entbunden und erhält bereits geleistete Zahlungen für die Veranstaltung vollständig zurückerstattet.

Absage bis spätestens 21 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn: Es werden 25% der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Standmiete fällig.

Absage ab 20 Kalendertagen vor dem Veranstaltungsbeginn: Es werden 50% der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Standmiete fällig.

(3) Im Verlegungsfall auf einen alternativen Termin der Veranstalter steht dem Anbieter die Möglichkeit offen, gegen nachvollziehbaren Nachweis, bei zeitlicher Überschneidung mit einem anderen, durch den Anbieter, bereits gebuchten Termin, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle werden bereits gezahlte Standmieten oder bezahlte Zusatzleistungen zurückerstattet.

(4) Im Kürzungsfall des zeitlichen Ablaufes der Veranstalter ist es dem Anbieter nicht möglich vom Vertrag zurückzutreten und es ergeht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung oder einem Erlass der Standmieten oder beauftragter Zusatzleistungen. Noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen bleiben weiter gültig.

(5) Sollte eine Kürzung der Standflächen erfolgen müssen, sodass der Anbieter nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen kann, so werden bereits gezahlte Standmieten oder Beträge für beauftragte Zusatzleistungen vollständig erstattet.

§ 8 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

(1) Über die in §7 geregelten Fälle hinaus ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen sowie örtlich und zeitlich zu verlegen, die Veranstaltungszeiten zu verändern oder falls es örtliche Verhältnisse, behördliche Anordnungen oder sonstige schwerwiegende Umständen erforderlich machen, Standflächen des Anbieters zu verlegen, in deren Abmessungen zu ändern und/oder zu beschränken. Durch die Mitteilung einer örtlich oder zeitlich gelagerten Verlegung oder einer sonstigen Veränderung wird diese Mitteilung an den Anbieter durch den Veranstalter Vertragsbestandteil.

(2) Sollte die erwartete Mindestanzahl an Anmeldungen von Anbietern nicht beim Veranstalter eingehen und die unveränderte Durchführung der Veranstaltung dadurch wirtschaftlich nicht zumutbar werden, so ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet im Falle einer Absage aus eigenem Verschulden bereits gezahlte Standmieten oder erfolgte Zahlungen für beauftragte Zusatzleistungen vollständig zu erstatten.

(4) Im Falle von Absage, Verlegung, Veränderung oder Verkürzung der Veranstaltung sind Schadensersatzansprüche des Anbieters an den Veranstalter ausgeschlossen.

§ 9 Unteranbieter, Mitanbieter, Überlassung der Standfläche an Dritte

(1) Dem Anbieter ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters die von ihm angemietete Standfläche ganz oder auch nur in Teilen untervermieten, mit anderen Anbietern zu Tauschen oder diese in sonstiger Art und Weise einem Dritten zu überlassen.

(2) Sollte der Anbieter einen weiteren Anbieter auf die durch ihn angemietete Standfläche aufnehmen, so darf dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Dem Veranstalter ist in diesen Fällen die Erhöhung der vereinbarten Standmiete vorbehalten.

(3) Im Falle der Verletzung von Absatz 1 oder 2 durch den Anbieter, gleichwohl in welcher Art und Weise, ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Standmiete verpflichtet. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter.

§ 10 Kündigung

(1) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Veranstalter berechtigt dem Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor wenn,

gegenüber dem Veranstalter falsche Angaben durch den Anbieter gemacht wurden, ein Produktsortiment angeboten wird oder werden soll, dass nicht mit dem Veranstalter vereinbart wurde, der Standaufbau nicht bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Anbieter begonnen wurde, der Anbieter gegen Bestimmungen aus §9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

(2) Der Anbieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Standmiete und beauftragten Zusatzleistungen verpflichtet, wenn er die Kündigung aus wichtigem Grunde zu vertreten hat.

§ 11 GEMA

(1) Spielt der Anbieter auf der ihm zugewiesenen Standfläche Tonträger oder digitale Medien ab so ist er zur Anzeige bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zur Anmeldung und Entrichtung der jeweiligen Lizenzvergütungen verpflichtet.

(2) Der Veranstalter wird durch den Anbieter von jeglichen Ansprüchen der GEMA freigestellt, die aufgrund des Abspielens von Musik- oder Tonmedien durch den Anbieter ergehen.

(3) Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher resultierenden Gerichts- und Anwaltskosten, übernimmt der Anbieter insoweit die Rechtsverletzung durch den Anbieter zu vertreten ist.

§ 12 Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen Dritter

(1) Während der Nutzung der Standfläche ist der Anbieter verpflichtet, bei Ausstellung und Bewerbung seines Produktsortiments, alle gültigen Gesetze und Rechtsvorgaben der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Unabhängig davon ob eine Rechtsverletzung vorliegt, ist es grundsätzlich untersagt Inhalte anzubieten, aus- oder bereitzustellen, die pornografisches, gewalttätiger, sexueller, rassistischer, diskriminierender, volksverhetzender, verleumderischer und/oder beleidigender Art sind. Dem Anbieter obliegt die Pflicht keine Rechte Dritter zu verletzen, insbesondere in Hinblick auf gewerbliche oder geistige Schutzrechte Dritter und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter.

(2) Der Veranstalter wird durch den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen freigestellt, die Dritte gegenüber des Veranstalters aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch den Anbieter geltend gemacht werden.

(3) Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher resultierenden Gerichts- und Anwaltskosten, übernimmt der Anbieter insoweit die Rechtsverletzung durch den Anbieter zu vertreten ist.

§ 13 Ausschank, Verkauf von Lebensmitteln

(1) Der Ausschank von Getränken, gleich welcher Art, durch den Anbieter ist untersagt. Der Ausschank von Getränken ist ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten. Dieser behält sich das Recht vor auf Antrag eines Anbieters den Ausschank von Getränken zu bewilligen. Eine solche Einwilligung durch den Veranstalter kann nur schriftlich erfolgen.

(2) Der Anbieter ist verpflichtet sämtliche Vorschriften und Vorgaben des Lebensmittel- und Hygienerechtes in Bezug auf die von ihm für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Dem Veranstalter wird keine Kontrollverpflichtung zuteil und dieser wird im Falle von Verstößen jeglicher Art durch den Anbieter von der Haftung freigestellt.

(3) Jegliche Auflagen durch die örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden oder –ämter werden dem Anbieter unverzüglich durch den Veranstalter schriftlich bekannt gemacht. Dem Anbieter obliegt die Verpflichtung diese ihm bekannt gemachten Auflagen einzuhalten und zu erfüllen. Sämtliche mit der Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung der Auflagen verbundenen Nachteile oder Bußgelder/Strafen jeglicher Art trägt der Anbieter. Der Veranstalter wird in dieser Hinsicht durch den Anbieter von jeglicher Haftung freigestellt.

(4) Sämtliche gaststättenrechtliche Erlaubnisse und Zeugnisse als auch sonstige Bescheinigungen wie beispielsweise eine Reisegewerbekarte muss der Anbieter an jedem Tag der Veranstaltung an seiner Standfläche zu jedem Zeitpunkt vorhalten und auf Verlangen vorzeigen können. Hierfür hat der Anbieter alleinige Sorge zu tragen.

(5) Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher resultierenden Gerichts- und Anwaltskosten, übernimmt der Anbieter insoweit die Rechtsverletzung durch den Anbieter zu vertreten ist.

(6) Sollte durch den Veranstalter ein Kühlwagen oder eine Kühlfläche zur Verfügung gestellt werden, so haftet der Veranstalter nicht für darin eingelagerte Waren.

§ 14 Aufbau; Pflichten Anbieter

(1) Der Anbieter ist verpflichtet seinen Standaufbau beziehungsweise die Standflächenbelegung bis spätestens 60 Minuten vor dem Beginn der Veranstaltung zu beginnen und binnen dieser Frist seine Aufbau- oder Belegungsarbeiten zu beenden.

(2) Erfolgt die Belegung oder der Aufbau nicht nach Absatz 1 so ist der Veranstalter nach §10 zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich selbstständig für die Sicherstellung der lückenlosen Kühlkette Sorge zu tragen. In durch den Veranstalter bereitgestellten Kühlflächen sind entsprechende Ressourcen wie Thermoboxen zu verwenden.

(4) Der Anbieter ist verpflichtet für die Besucher eine Probierportion seines Angebotes zu einem Maximalpreis von 5€ anzubieten und auf dieses mittels Aushang aufmerksam zu machen. Bei Zuwiderhandlung ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Standmiete verpflichtet.

(5) Der Anbieter ist verpflichtet für seinen Anschluss an die Stromversorgung Anschlusskabel mit mindestens 50 Metern Länge mitzuführen. Führt er kein Kabel dieser Mindestlänge mit, so ist der Veranstalter von der Verpflichtung dem Anbieter einen Stromanschluss zu stellen befreit.

(6) Der Anbieter ist verpflichtet Wertgutscheine des Veranstalters anzunehmen. Die Wertgutscheine können zu 50% des aufgedruckten Wertbetrages binnen vier Wochen gegen Vorlage einer ordentlichen Rechnung per Post mit dem Veranstalter abgerechnet werden. Die Wertgutscheine sind zusammen mit der Rechnung an den

Veranstalter zu übersenden. Übersendet der Anbieter Rechnung und/oder Gutscheine nach Ablauf der vier Wochen, so ist der Veranstalter nicht mehr verpflichtet diese anzuerkennen und abzurechnen.

§ 15 Brandschutz

Sämtliche durch den Anbieter verwendete Materialien für den Aufbau müssen schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein. Verkaufsfahrzeuge jeglicher Art müssen geltenden Brandschutzvorschriften entsprechen.

§ 16 Betrieb des Standes; Pflichten Veranstalter und Anbieter

(1) Dem Anbieter obliegt die Verpflichtung seine Standfläche während der gesamten Veranstaltungsdauer mit dem abgesprochenen Produktsortiment zu belegen und zu jedem Zeitpunkt sachkundiges Personal am Stand vorzuhalten.

Der Anbieter ist ebenfalls dazu verpflichtet, seine Standfläche während der Veranstaltungszeiten sauber und einladend zu halten. Sollte das Produktsortiment während der Veranstaltung ausverkauft sein, so hat der Anbieter die Verpflichtung seinen Ausverkauf durch optisch ansprechende Beschilderung kenntlich zu machen.

(2) Dem Anbieter obliegt die Verpflichtung seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen, bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer ist diese Reinigung der Standfläche täglich nach Veranstaltungsende durchzuführen. Der Anbieter ist zur Trennung des Abfalls nach verwertbaren Stoffen und zur Vermeidung von Abfall verpflichtet. Wird die Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung verschmutzt oder mit Abfallresten zurückgelassen, ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete verpflichtet.

(3) Dem Veranstalter obliegt die Verpflichtung zur Reinigung von Gelände und Hallen.

(4) Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

§ 17 Abbau; Pflichten des Anbieters; Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau; ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche

(1) Dem Anbieter ist es untersagt vor Veranstaltungsende seine Standfläche weder teilweise noch ganz abzubauen oder zu räumen. Bei Zuwiderhandlung ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Standmiete verpflichtet.

(2) Der Anbieter haftet vollumfänglich für Beschädigungen an die ihm, auch im Rahmen von beauftragten Zusatzleistungen, miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materialien. Dies gilt gleichermaßen für die Böden und Wände seines Standplatzes, insofern vorhanden. Der Standplatz ist in ordnungsgemäßem Zustand durch den Anbieter an den Veranstalter bis zu dem für den Abschluss des Abbaus beziehungsweise der Räumung festgesetzten Zeitpunkt zurückzugeben, jegliche Schäden sind anzuzeigen und zu beheben.

Dem Veranstalter steht es frei bei Zuwiderhandlung Arbeiten auf Kosten des Anbieters ausführen zu lassen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte der Abbau beziehungsweise die Räumen des Standes beziehungsweise der Standfläche nicht fristgerecht erfolgen oder Standgegenstände zurückbleiben, so werden diese vom Veranstalter auf Kosten des Anbieters entfernt und/oder abgeschleppt. Der Veranstalter ist berechtigt nach Ende der Veranstaltung eine Abnahme der Standfläche vorzunehmen und somit sicherzustellen, dass diese in ursprünglichem Zustand zurückgegeben wird. Sollte ein Müllpfand nach §18 durch den Veranstalter erhoben worden sein, so erfolgt bei mangelfreier Abnahme die Rückzahlung dieses Pfandes durch den Veranstalter an den Anbieter.

§ 18 Müllentsorgung

(1) Der Anbieter verpflichtet sich den von ihm verursachten Müll vollständig und auf eigene Kosten und mit eigenen Aufwendungen zu entsorgen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Möglichkeit zur Entsorgung von Müll zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Veranstalter behält sich vor bei Beschickung einer Standfläche einen Müllpfand beim Anbieter zu erheben. Die jeweilige Höhe des Pfandes kann der Veranstalter in eigenem Ermessen festlegen. Eine Rückzahlung des Müllpfandes erfolgt nach §17 Abs. 3.

§ 19 Überprüfung der Standfläche

(1) Dem Veranstalter steht es zu jedem Zeitpunkt frei, die Standfläche des Anbieters hinsichtlich Aufbau, Standgröße sowie des angebotenen Sortiments zu überprüfen und festzustellen, ob eine vertragsgemäße Nutzung vorliegt.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt den Standplatz auf Kosten des Anbieters räumen zu lassen, sollte er feststellen, dass Waren angeboten oder ausgestellt werden, die nicht zugelassen, abgesprochen oder angemeldet sind.

§ 20 Bewachung des Veranstaltungsgeländes

(1) Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes, ohne Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

(2) Der Anbieter selbst ist für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes, auch während der Zeit des Auf- und Abbaus, verantwortlich.

(3) Der Veranstalter stellt bei mehrtätigen Veranstaltungen eine sogenannte Nachtwache zur allgemeinen Bewachung des Veranstaltungsgeländes, ohne Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

§ 21 Versicherung des Anbieters

(1) Der Anbieter ist zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Veranstaltung verpflichtet, die in ausreichender Höhe Sach-, Vermögens- und Personenschäden abdeckt.

(2) Der Anbieter hat auf Verlangen des Veranstalters einen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung vorzulegen.

§ 22 Fotografieren, Filmen

Fotografieren und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf gewerbsmäßiger Basis ist ausschließlich den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen oder Personen vorbehalten. Dem Anbieter ist es gestattet seine eigene Standfläche zu gewerblichen Zwecken zu fotografieren.

§ 23 Werbung

(1) Werbung gleich welcher Art durch den Anbieter ist nur auf dem angemieteten Standplatz für den eigenen Betrieb und die durch den Anbieter hergestellten oder vertriebenen Produkten gestattet, soweit diese angemeldet sind. Selbiges gilt für die Nutzung von Gerätschaften und/oder Einrichtungen die durch optische und/oder akustische Mittel Werbewirksamkeit erzielen. Sponsorenleistungen aller Art sind nur auf Anfrage und mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

(2) Bewerbung mit einem stark politischem Charakter oder Hintergrund ist grundsätzlich untersagt.

(3) Fremdwerbemaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

(4) Dem Veranstalter steht es frei nicht zugelassene Werbung oder Aufbauten zu diesem Zwecke auf Kosten des Anbieters zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 24 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ständen, Standgegenständen, Verkaufsfahrzeugen oder Ausrüstungen sowie entsprechende Folgeschäden, welche während der Veranstaltung, einschließlich des Auf- und Abbaus, durch Dritte verursacht worden sind.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für Erfolg der Veranstaltung, Umsatz- und Gewinnerwartungen des Anbieters und insbesondere nicht für Besucher- und Absatzzahlen.

(3) Eine Haftung des Veranstalters, soweit eine gemäß der vorstehenden Regelungen besteht, beschränkt sich, gleich in welchem Fall, ausschließlich auf Schäden die durch den Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder insoweit sie auf der Verletzung einer der wesentlichen Hauptverpflichtungen des Vertragsverhältnisses durch den Veranstalter beruhen.

(4) Eine Haftung für Schadensersatz ist in jedem Fall begrenzt auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung anzulasten ist.

(5) Eine Haftung aufgrund schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

(6) Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 25 Ausschluss von Mitbewerbern

Dem Anbieter steht das Verlangen auf Ausschluss von Mitbewerbern nicht zu.

§ 26 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Anbieters und dessen Mitarbeiter nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nur insoweit wie es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

§ 27 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen und Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung in der Zukunft behält sich der Veranstalter vor.

(2) Der Veranstalter wird den Anbieter spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail auf die Änderungen hinweisen.

(3) Dem Anbieter steht es frei den Änderungen und Anpassungen zu widersprechen.

(4) Widerspricht der Anbieter den Änderungen und Anpassungen von neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach erfolgtem Hinweis auf die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten diese als akzeptiert.

(5) Im Falle eines Widerspruchs des Anbieters gegen die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht zur Kündigung vor.

(6) Der Veranstalter wird den Anbieter noch einmal gesondert auf das Widerspruchsrecht, die Frist hierfür und die Rechtsfolgen eines Schweigens oder eines Widerspruchs hinweisen.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Anbieter Kaufmann ist, der Sitz des Veranstalters in Günzburg. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Anbieter wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

(3) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden bleibt die Wirksamkeit des Vertrages in seinem Übrigen weiter wirksam.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Stand der AGB: 29.10.2019